

**Satzung des Abwasserzweckverbandes Leisnig (AZV Leisnig)  
über die Erhebung einer Abgabe zur Abwälzung der Abwasserabgabe aus  
Kleineinleitungen  
(Abwälzungssatzung)**

vom 08.02.2016

Aufgrund von § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der derzeit geltenden Fassung, von §§ 8 und 9 Abs. 4 Gesetz über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserabgabengesetz – AbwAG) in der derzeit geltenden Fassung, von §§ 7 und 8 Sächsisches Ausführungsgesetz zum Abwasserabgabengesetz (SächsAbwAG) in der derzeit geltenden Fassung, von § 2 Sächsisches Kommunalabgabengesetz (SächsKAG) in der derzeit geltenden Fassung und von § 25 des Verwaltungskostengesetzes des Freistaates Sachsen in der derzeit geltenden Fassung beschließt die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes Leisnig in ihrer Sitzung am 08.02.2016 folgende Neufassung einer Satzung zur Erhebung einer Abgabe zur Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleineinleitungen:

**§ 1  
Gegenstand der Abgabe**

- (1) Der AZV Leisnig erhebt eine Abgabe zur Deckung seiner Aufwendungen aus der Abwasserabgabe für Kleineinleitungen (sog. Kleineinleiterabgabe). Die Abgabe wird für Grundstücke erhoben, auf denen Schmutzwasser anfällt und für dessen Einleitung der AZV Leisnig anstelle des Einleiters abgabepflichtig ist. Dies sind Einleitungen von im Jahresdurchschnitt weniger als 8 Kubikmeter pro Tag Schmutzwasser aus Haushaltungen und ähnliches Schmutzwasser in ein Gewässer im Sinne des § 3 Nummer 1 bis 3 WHG. Einleiten im vorgenannten Sinne ist das unmittelbare Verbringen des Abwassers in ein Gewässer im Sinne des § 3 Nummer 1 bis 3 WHG. Das Verbringen in den Untergrund gilt als Einleiten in ein Gewässer, ausgenommen hiervon ist das Verbringen im Rahmen landbaulicher Bodenbehandlung.
- (2) Schmutzwasser aus Kleineinleitungen, Schmutzwasser aus Haushaltungen und ähnliche Schmutzwassereinleitungen bleiben abgabefrei, wenn
  1. der Bau der Abwasserbehandlungsanlage mindestens den allgemein anerkannten Regeln der Technik entspricht und
  2. der Schlamm einer dafür geeigneten Abwasserbehandlungsanlage zugeführt oder nach Abfallrecht entsorgt wird.
- (3) Bei der Berechnung oder Schätzung der Zahl der nicht an die Kanalisation angeschlossenen Einwohner bleiben die Einwohner unberücksichtigt, deren Schmutzwasser anderweitig rechtmäßig einer Abwasserbehandlungsanlage zugeführt oder rechtmäßig auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Böden aufgebracht wird.

## § 2 Abgabenmaßstab und Abgabensatz

(1) Die Abgabe für Grundstücke, von denen Schmutzwasser aus Haushaltungen im Sinne des § 1 Abs. 1 eingeleitet wird, wird nach der Zahl der auf dem Grundstück wohnenden Einwohner berechnet. Maßgebend für die Zahl der Einwohner ist der 30.06. des Kalenderjahres, für das die Abgabe zu entrichten ist. Für Grundstücke, von denen ähnliche Schmutzwassereinleitungen im Sinne von § 1 Abs. 1 vorgenommen werden, weil das Grundstück nicht oder nicht nur zu Wohnzwecken dient, wird die Abgabe nach der im Kalenderjahr eingeleiteten Schmutzwassermenge berechnet. Zur Abgabe gehört auch der durch die Erhebung der Abgabe entstehende Verwaltungsaufwand. Die Abgabe wird für jedes Kalenderjahr nach folgender Formel berechnet: Anzahl der Einwohner des Grundstücks multipliziert mit 0,5 des Abgabensatzes für eine Schadeinheit zuzüglich des Verwaltungsaufwandes je Grundstück nach Maßgabe der Verwaltungskostensatzung des AZV Leisnig.

(2) Die Abgabe nach § 2 Abs. 1 Satz 3 wird wie folgt berechnet:

Mengen des jährlich eingeleiteten Abwassers in Kubikmeter geteilt durch 40 multipliziert mit 0,5 des Abgabensatzes für eine Schadeinheit zuzüglich des Verwaltungsaufwandes je Grundstück nach Maßgabe der Verwaltungskostensatzung des AZV Leisnig.

(3) Die Höhe des Abgabensatzes richtet sich nach § 9 Abs. 4 AbwAG und beträgt **für eine Schadeinheit 35,79 EUR.**

## § 3 Beginn und Ende der Abgabepflicht

(1) Die Abgabepflicht entsteht jeweils zu Beginn und endet jeweils mit Ende eines Kalenderjahres.

(2) Abweichend von Abs. 1 endet die Abgabepflicht mit Ablauf des Monats,

1. in dem die der Abgabe zugrunde liegende Einleitung vom Grundstück entfällt und dies dem AZV Leisnig schriftlich angezeigt wurde;

2. in dem das Grundstück an das zentrale Abwassernetz angeschlossen wurde;

3. in dem das Grundstück nicht mehr zu Wohnzwecken oder zu Zwecken der gewerblichen Beschäftigung genutzt wird und dies dem AZV Leisnig schriftlich angezeigt wurde.

## § 4 Abgabenschuldner

(1) Abgabenschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabenschuld Eigentümer ist. Der Erbbauberechtigte oder sonst dinglich zur baulichen Nutzung Berechtigte ist anstelle des Eigentümers Abgabenschuldner. Bei Teileigentum sind die Eigentümer entsprechend ihrem Anteil abgabepflichtig.

- (2) Fallen das Eigentum am Grundstück und das an der Bebauung des Grundstücks auseinander, ist Absatz 1 sinngemäß auf die Nutzungsverhältnisse der Bebauung anzuwenden.
- (3) Mehrere Abgabenschuldner für dasselbe Grundstück haften als Gesamtschuldner.

## **§ 5 Entstehung und Fälligkeit**

- (1) Die Abgabenschuld entsteht jeweils zum Ende eines Kalenderjahres.
- (2) Die Abgabe für das abgelaufene Kalenderjahr wird durch schriftlichen Bescheid festgesetzt.
- (3) Die Abgabe wird einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

## **§ 6 Pflichten des Abgabenschuldners**

Der Abgabenschuldner hat die für die Prüfung und Berechnung der Abgabenansprüche erforderlichen Auskünfte zu erteilen und nötigenfalls den Zutritt zum Grundstück zu gewährleisten.

## **§ 7 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig nach § 8 Abs. 2 Satz 2 SächsAbwAG i.V.m. § 6 Abs. 2 SächsKAG handelt, wer die erforderlichen Auskünfte nach § 6 nicht, nicht vollständig, nicht richtig oder nicht rechtzeitig erteilt oder den nötigen Zutritt zum Grundstück gemäß § 6 dieser Satzung nicht gewährt.
- (2) Gemäß § 6 Abs. 3 SächsKAG kann eine Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis 10.000 Euro geahndet werden.

## **§ 8 In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung vom 28.01.2004, zuletzt geändert durch die 3. Änderungssatzung vom 23.09.2014, außer Kraft.

Leisnig, den 08.02.2016

Goth  
Verbandsvorsitzender